

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Management und Berufspädagogik im Gesundheitswesen der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 04. Juni 2025

Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 04.06.2025 aufgrund von § 28 Abs. 1 S.3 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw (RPO) vom 9. November 2022 (Dienstbl., S. 44), folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Management und Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre, hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Aufbau des Studiengangs
- § 3 Praktische Studienphase
- § 4 Mobilitätssemester / Teilzeitstudium
- § 5 Module des Studiengangs
- § 6 Studienplan und Module
- § 7 Wahlpflichtmodule/freies Wahlpflichtfach/zusätzliche Module (Wahlmodule)
- § 8 Studienberatung
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs Bachelor „Management und Berufspädagogik im Gesundheitswesen“. Der Bachelor-Studiengang wird von der Fakultät für Sozialwissenschaften (SoWi) getragen.

**§ 2
Inhalt und Aufbau des Studiengangs**

- (1) Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Management und Berufspädagogik im Gesundheitswesen“ vermitteln grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und strategisches Management. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, diese auf der unteren und mittleren Führungsebene situationsadäquat anzuwenden. Sie sind zudem in der Lage, Führungsrollen im unteren und mittleren Management in Berufsfeldern des Gesundheitswesens zu übernehmen,

Managementprozesse zu planen, zu organisieren, zu kontrollieren, zu reflektieren und zu evaluieren.

Darüber hinaus können sie grundlegendes Wissen zu erwachsenen- und berufspädagogischen sowie didaktischen Begriffen, Theorien, Modellen, Konzepten und Prinzipien bei der Planung und Gestaltung von Lehr- Lernsituationen sowie bei der Implementierung von Konzepten situationsadäquat anwenden. In pädagogischen Settings des Gesundheitswesens werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, Lehr-/Lernprozesse unter Berücksichtigung unterschiedlicher Herausforderungen methodisch-didaktisch begründet zu initiieren, zu gestalten, zu bewerten, zu reflektieren und zu evaluieren.

Basierend auf einem beruflichen Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns orientiert, begründen und reflektieren sie das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen und nutzen unter Anleitung Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Mit erfolgreichem Abschluss aller vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen sind 210 ECTS Punkte zu erreichen. Es handelt sich um ein Vollzeitstudium, der Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.
- (3) Für das Modul MBG 24.22 „Fachberufliche Kompetenzen“ werden die mit der erfolgreichen Ausbildung im Sinne von § 3 erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen pauschal mit 30 ECTS angerechnet.

§ 3

Praktische Studienphase

- (1) Die praktische Studienphase umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten in Vollzeit zwischen den Vorlesungszeiten des vierten und fünften Studiensemesters in einer Tätigkeit, die den Studieninhalten des Studiengangs entspricht.
- (2) Die Praktische Studienphase kann nach Genehmigung durch die Betreuungsperson in gestreckter Form durchgeführt werden. Diese legt gemeinsam mit dem Praxisreferat die konkrete Ausgestaltung fest.
- (3) Zur Validierung der praktischen Studienphase ist eine mündliche Präsentation mit Handout und eine entsprechende Bescheinigung der betreuenden Einrichtung, in der Regel ein qualifiziertes Arbeitszeugnis, einzureichen. Die praktische Studienphase kann einmal wiederholt werden.
- (4) Das Verfahren zur praktischen Studienphase ist auf den Seiten des Praxisreferates veröffentlicht.
- (5) Die praktische Studienphase kann bei entsprechender fachlicher Eignung des Praktikumsbetriebes auch im Ausland absolviert werden.

§ 4

Mobilitätssemester / Teilzeitstudium

- (1) Studiensemester können an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, mit der die htw saar einen Kooperationsvertrag geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, erfolgt auf Grundlage des Learning Agreements. Dieses ist mit dem International Coordinator in Zusammenarbeit mit der Studienleitung

und mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

- (2) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen der aktuell gültigen Immatrikulationsordnung (ImO) der htw saar erfüllt sind. Der Prüfungsausschuss ist von dem/der Studierenden vor Vorlesungsbeginn über die Teilzeit zu informieren und legt in Zusammenarbeit mit der Studienleitung einen individuellen Studienplan im Umfang von 15 ECTS fest.

§ 5 Module des Studiengangs

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodule eingeteilt. Ein Modul fasst ein oder mehrere Modulelemente eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen. Die Module sowie deren Modulelemente sind im Studienplan festgelegt.
- (2) Alle Module sind mit Modulnummern gekennzeichnet und fortlaufend nummeriert. Das Kürzel „MBG“ steht für Management und Berufspädagogik im Gesundheitswesen. Die erste Zahl -26- steht für das Wintersemester, in dem die vorliegende Ordnung in Kraft tritt. Die zweite Zahl steht für das Modul, die dritte für das Modulelement bzw. für die jeweiligen Lehrveranstaltungen.
- (3) Es sind 24 ECTS an Wahlpflichtmodulen zu belegen.

§ 6 Studienplan und Module

- (1) Curriculum

Modul-nummer	Module und Veranstaltungen	Sem	Sprache	PL/StL	W	W H (S/J)	B W	S W S	EC TS
21.1	Wissenschaftliches Arbeiten I								7
21.1.1	Einführung in die Wissenschaftstheorie	1	deutsch	K	4	S	N	3	4
21.1.2	Techniken Wissenschaftlichen Arbeitens	1	deutsch	Sch S	0	S	B	3	3
21.2	Digitale Kompetenz		deutsch	PF	0	S	B		5
21.2.1	Grundlagen digitale Kompetenz	1						2	2
21.2.2	Vertiefung digitale Kompetenz	1						2	3
21.3	Public Health		deutsch	MP	7	S	N		7
21.3.1	Strukturen des Gesundheitswesens	1						3	4

Modulnummer	Module und Veranstaltungen	Sem	Sprache	PL/STL	W	W H (S/J)	B W	S W S	EC TS
21.3.2	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	1						3	3
21.4	Berufspädagogik im Gesundheitswesen I		deutsch	K/E	8	S	N		8
21.4.1	Pädagogische Ansätze und Modelle	1						3	4
21.4.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik	1						3	4
21.5	Management im Gesundheitswesen I		deutsch	PF	12	S	N		12
21.5.1	Einführung in Management und BWL I	1						2	3
21.5.2	Einführung in Management und BWL II	2						4	5
21.5.3	Controlling	2						3	4
21.6	Wissenschaftliches Arbeiten II								5
21.6.1	Deskriptive Statistik	2	deutsch	K	3	S	N	2	3
21.6.2	Fachenglisch	2	englisch	K	2	S	N	2	2
21.7	Gesundheits- und Pflegerecht I		deutsch	FB	6	S	N		6
21.7.1	Grundlagen und ausgewählte Aspekte des Straf- und Zivilrechts	2						3	3
21.7.2	Grundlagen des Sozialversicherungsrechts und ausgewählte Aspekte des Betreuungs- und Berufsrechts	2						2	3
21.8	Berufspädagogik im Gesundheitswesen II		deutsch	MP	6	S	N		6
21.8.1	Theorien zu Gruppen und Gruppenprozessen	2						3	4
21.8.2	Gruppendynamisches Training	2						2	2
21.9	Methoden I		deutsch	PA	7	S	N		7
21.9.1	Qualitative Methoden	2						3	4
21.9.2	Qualitative Übung	3						2	3
21.10	Methoden II		deutsch	PA	7	S	N		7

Modulnummer	Module und Veranstaltungen	Sem	Sprache	PL/STL	W	W H (S/J)	B W	S W S	EC TS
21.1 0.1	Quantitative Methoden	3						3	4
21.1 0.2	Quantitative Übung	4						2	3
21.1 1	Management im Gesundheitswesen II		deutsch	H	5	S	N		5
21.1 1.1	Betriebliches Gesundheitsmanagement	3						2	2
21.1 1.2	Projektmanagement	3						2	3
21.1 2	Gesundheits- und Pflegerecht II								5
21.1 2.1	Grundlagen der Ethik	3	deutsch	MS	0	S	B	2	3
21.1 2.2	Arbeitsrecht: Grundlagen des Individualrechts	3	deutsch	FB	2	S	N	2	2
21.1 3	Management im Gesundheitswesen III		deutsch	MP	7	S	N		7
21.13 .1	Strategische Organisation	3						3	4
21.1 3.2	Marketing	3						3	3
21.1 4	Berufspädagogik im Gesundheitswesen III		deutsch	K	6	S	N		6
21.1 4.1	Pädagogische Psychologie	3						2	3
21.1 4.2	Beratung	3						3	3
21.1 5	Evidenzbasierte Medizin und Pflege								10
21.1 5.1	Primärstudien im Gesundheitswesen	4							
21.1 5.2	Evidenzbasierte Entscheidungsfindung	4	deutsch	MS	0	S	B	3	5
21.1 6	Projektstudium		deutsch	PA	10	S	N		10
21.1 6.1	Projektstudium I	4						4	5
21.1 6.2	Projektstudium II	5						4	5
21.1 7	Management im Gesundheitswesen IV		deutsch	H	7	S	N		7

Modulnummer	Module und Veranstaltungen	Sem	Sprache	PL/STL	W	W H (S/J)	BW	SW S	ECTS	
21.1 7.1	Qualitätsmanagement	5							4	4
21.1 7.2	Personalmanagement	5							2	3
21.1 8	Berufspädagogik im Gesundheitswesen IV		deutsch	MP	6	S	N		6	
21.1 8.1	Kommunikationstheorien	5							2	3
21.1 8.2	Konfliktmanagement	5							2	3
21.1 9	Berufspädagogik V									7
21.1 9.1	Heterogenität und Diversität	6	deutsch	P F	0	S	B	2	3	
21.1 9.2	Kompetenzmessung und Bewertung	6	deutsch	M P	7	S	N	3	4	
21.2 0	Praktische Studienphase	5	deutsch	PXB	0	S	B		12	
21.21	Bachelor-Abschlussarbeit	6	deutsch	BA	1 1		N		11	
21.2 2	Fachberuflichen Kompetenzen	7	Anrechnung							30
21.2 2.1	Grundlagen in naturwissenschaftlichen Fachbereichen									
21.2 2.2	Berufsfachspezifisches Wissen									
21.2 2.3	Fachberufliche Praxis									
21.W .1X	Wahlpflichtbereich gem. Aushang	4	deutsch	MA	0	S	B		12	
21.W .2X	Wahlpflichtbereich gem. Aushang	6	deutsch	MA	0	S	B		12	

(2) Erläuterungen:

B Bestanden

BA Bachelor-Abschlussarbeit

BW Bewertung

FB Fallbearbeitung

Gewichtung Anteil der Teilleistungen bei der Bildung der Gesamtnote

H Hausarbeit

K	Klausur
K/E	Konzept/Entwurf
MA	Modularbeit
MP	Mündliche Prüfung
MS	Mündliche Seminararbeit
N	Note
PA	Projektarbeit
PF	Portfolio
PXB	Praxisbericht (besteht aus einem mündlichen Vortrag mit Handout)
R	Referat
SchS	Schriftliche Seminararbeit
StL	Studienleistung
W	Wichtung
WH (S/J):	Wiederholungstermin für Studien- und Prüfungsleistungen (S: jedes Semester, J: einmal im Studienjahr).

§ 7

Wahlpflichtmodule/freies Wahlpflichtfach/zusätzliche Module (Wahlmodule)

- (4) Die Studienleitung gibt die für das Sommersemester angebotenen Wahlpflichtmodule spätestens zum 15.12. eines jeden Jahres durch Aushang bekannt. Im Modulkatalog werden Prüfungsart und Studienleistung des jeweiligen Moduls bekanntgegeben. Die verbindliche Wahl der Module erfolgt dann spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters. Der Aushang enthält weiterhin Angaben zur Studienleistung.
- (1) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmendenzahl durchgeführt werden.
- (2) Die Studierenden müssen unter den im Studienplan aufgeführten Wahlpflichtleistungen die jeweils festgelegte Anzahl auswählen.
- (5) Die Studierenden können als freies Wahlpflichtmodul jedes Modul eines Bachelor-Studiengangs der htw saar einbringen. Über die Teilnahmemöglichkeit entscheidet die Dozentin/der Dozent des Moduls in Abhängigkeit von fachlichen Voraussetzungen und freien Kapazitäten. Die/der Studierende plant die Teilnahme hinsichtlich der Veranstaltungstermine und -bedingungen in eigener Verantwortung. Ein Anspruch auf kollisionsfreie Gestaltung, insbesondere von Prüfungsterminen, des gewählten Moduls mit dem eigenen Studiengang besteht nicht.
- (6) Im ersten Studiensemester wird das Wahlfach „English-Refresher“ mit einem Umfang von 2 ECTS-Punkten zusätzlich angeboten. Das Wahlfach ist nicht Teil des Curriculums und kann nicht als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

§ 8

Studienberatung

- (1) Den Studierenden steht eine individuelle Studienberatung zu. Diese erfolgt auf Modulebene durch die Lehrperson oder den Modulverantwortlichen/die

Modulverantwortliche. Auf Studiengangebene erfolgt die Studienberatung durch die Studienleitung.

- (2) Eine Beratung durch die Studienleitung wird empfohlen, wenn pro Semester nicht mindestens 15 ECTS erreicht werden.
- (3) Sollten 30 ECTS-Punkte im dritten Semester nicht erreicht worden sein, erfolgt die Studienberatung im Verlauf des vierten Semesters durch die Studienleitung.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 01.10.2026 aufnehmen.

Saarbrücken, 20. August 2025

gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville

Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit